Energieministertreffen

03.12.2019, Berlin

Beschluss zum Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung

- 1. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung einen Entwurf für ein Bundes-Klimaschutzgesetz sowie eines Klimaschutzprogramms 2030 vorgelegt hat und nehmen zur Kenntnis, dass
- a) für alle Sektoren die Minderungsziele gesetzlich festgeschrieben und damit eine bisher nicht gegebene Verbindlichkeit sowie Selbstbindung der Ressorts geschaffen werden soll,
- b) ein verbindlicher Monitoringprozess zur Umsetzungs- und Wirkungskontrolle eingeführt werden soll,
- c) der Ausbau der erneuerbaren Energien durch Maßnahmen wie Streichung des 52 GW-Deckels, Einführung einer besseren regionalen Steuerung sowie Erhöhung der Ausbauziele für Wind Offshore weiter vorangebracht werden soll,
- d) der Einstieg in eine CO₂-Bepreisung vollzogen werden soll,
- e) die Rolle der Sektorenkopplung und in diesem Zusammenhang auch des grünen Wasserstoffes durch die beabsichtigte finanzielle Stärkung der Reallabore der Energiewende sowie die angekündigte nationale Wasserstoffstrategie stärker hervorgehoben werden soll,
- f) mit dem Ansatz, im Wohneigentumsgesetz (WEG) und im Mietrecht die Vorschriften für die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität zu vereinfachen, mehr zu Akzeptanz und Zunahme der Elektromobilität beigetragen werden soll,
- g) die Energieeffizienz durch die Einführung einer steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung, die Neuordnung und Aufstockung der Bundesförderung sowie die Verbesserung der Energieberatung gestärkt werden soll.
- 2. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder unterstützen die Bundesregierung bei der notwendigen Weiterentwicklung der Energiewende. Sie sehen angesichts der großen Herausforderungen für eine erfolgreiche Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2050 jedoch folgenden dringenden Nachbesserungsbedarf im Klimaschutzprogramm 2030 und zum Entwurf eines Bundes-Klimaschutzgesetzes:

- a) Fast die Hälfte der deutschen Treibhausgasemissionen stammen aus Anlagen, die vom Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) abgedeckt sind. Leitgedanke des EU-ETS ist die marktbasierte Koordination durch den Handel zwischen den erfassten Sektoren und über die Staatengrenzen hinaus. Diesen Sektoren (Energiewirtschaft und Industrie) per Gesetz nationale THG-Minderungsziele vorzugeben, kann nur eine Übergangsregelung für eine zügig anzustrebende europäische Lösung sein, die alle Sektoren einem einheitlichen Zertifikatehandelssystem unterwirft.
- b) Der geplante CO₂-Einstiegspreis außerhalb des EU-ETS ist zu niedrig, um eine zentrale Lenkungsfunktion zu übernehmen und mit unverhältnismäßig hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Mit den Einnahmen aus einer wirksamen CO₂-Bepreisung sollten dann Stromsteuer und EEG-Umlage, soweit rechtlich zulässig, nennenswert gesenkt werden, um eine Sicherung der sozialen Akzeptanz und Ausgewogenheit zu gewährleisten. Darüber hinaus weisen die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren auf erhebliche Risiken aufgrund von Lock-In-Effekten und rechtlichen Fragen hin, wenn die von der Bundesregierung geplante CO₂-Bepreisung in der vorgesehenen Form umgesetzt wird.
- c) Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern schnellstmöglich ein Mengen- und Zeitgerüst für die Entwicklung des Energiemix in Deutschland vorzulegen, um eine verlässliche und abgestimmte Basis sowohl für den dringlich zu forcierenden Ausbau der verschiedenen erneuerbaren Energieerzeugungsarten und Transportkapazitäten für Strom und Gas als auch eine für alle Akteure planungssichere Strategie für die Umsetzung des 65-Prozent-Ziels zu entwickeln und dabei zu berücksichtigen, dass in Folge insbesondere der Sektorkopplung (Elektromobilität, Wärmeanwendungen, Industrieanwendungen) mit einer Steigerung des Strombedarfs zu rechnen ist.
- d) Zur Bewertung des Anfang Oktober im Bundeskabinett beschlossenen Finanzierungskonzepts im Umfang von rund 54 Milliarden Euro ist für jede der im Klimaschutzprogramm 2030 aufgeführten Maßnahmen eine Kostenabschätzung und eine Gesamtaufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben durch die Bundesregierung vorzulegen, aus der auch der Finanzierungsbeitrag für Länder und Kommunen zu entnehmen ist.
- e) Im Zusammenhang mit den Reallaboren steht die Klärung aus, wie sich das mit ihnen intendierte "regulatorische Lernen" konkret vollziehen soll. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren halten zeitlich und räumlich beschränkte Experimentierklauseln für unbedingt erforderlich, um insbesondere Reallabore mit PtX-/Wasserstoff-Modulen im industriellen Maßstab realisieren und aus ihrer Umsetzung entsprechende Rückschlüsse für Anpassungen des regulatorischen Rahmens ziehen zu können, ohne sofort dauerhaft neue Ausnahmetatbestände zu schaffen.
- f) Angesichts von Kohleausstieg und Sektorenkopplung (insbesondere durch PtG und Kraft-Wärme-Kopplung) ist ein gegenüber dem Klimaschutzprogramm 2030 forcierter Ausbau erneuerbarer Energien bis 2030 umso dringlicher, um die Klimaziele in allen Sektoren zu erreichen. Bund und Länder unternehmen daher alle Anstrengungen, um vor allem bei Wind und PV (Dach- und Freiflächen) den Ausbau voranzutreiben. Bei der urbanen Dachflächen-PV sind verbesserte Rahmenbedingungen für Mieterstromprojekte erforderlich. Die Erfordernisse jederzeitiger Versorgungssicherheit sowie wettbewerbsfähiger Stromkostenbelastung sind zu

beachten. Die künftige Rolle der Bio-Energie ist mit Blick auf die Stärken der Technologie (bspw. als Flexibilitätsoption oder als erneuerbare Kohlenstoffquelle) spätestens im Zuge der anstehenden EEG-Novelle neu zu definieren und zu stabilisieren. Für den forcierten Ausbau erneuerbarer Energien ist es ebenso wichtig, dass in das neue KWKG die Förderung der Abwärmenutzung aus Kläranlagen aufgenommen wird.

- g) Die Bundesregierung wird im Rahmen der EEG-Novelle 2020 pr
 üfen, inwiefern die F
 örderbedingungen f
 ür erneuerbare Energien ver
 ändert werden sollten, um den intelligenten Einsatz von Speichern zu unterst
 ützen. Die Bundesregierung wird dar
 über hinaus die Rahmenbedingungen f
 ür PPAs und Eigenverbrauch
 überpr
 üfen. Dabei ist aus Sicht der L
 änder jedoch darauf zu achten, dass sich alle Akteure angemessen an den Kosten von Versorgungssicherheit und Energieinfrastruktur beteiligen.
- h) Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass energieintensive kleine und mittelständische Unternehmen, die bereits dem Emissionshandelssystem unterliegen, nicht mehrfach belastet werden, um Carbon-Leakage-Risiken wirksam zu begrenzen.
- i) Die durch den Kohleausstieg im EU-ETS freiwerdenden CO₂-Handelszertifikate müssen entsprechend der Empfehlung der Kohlekommission aus dem Markt genommen werden, um die davon erhoffte Klimaschutzwirkung unmittelbar zu erzielen.
- j) In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung gebeten, gesetzliche Änderungen auf den Weg zu bringen, welche die Möglichkeiten der Planerhaltung bei der Raumordnungsplanung erweitern, um durch robustere Planungen mehr Rechtsfrieden zu erzeugen.
- k) Für Onshore-Windenergie muss ein entschlossener Ausbau in einer Größenordnung von mind. 5 GW pro Jahr erfolgen auch um den anstehenden umfänglichen Rückbau alter Anlagen zu kompensieren. Die Bundesregierung wird angesichts der Notwendigkeit des EE-Ausbaus aufgefordert, die beabsichtigten Regelungen für Windenergie an Land so zu gestalten, dass ein hinreichender Zubau neuer Anlagen und das Repowering ermöglicht wird.
- Die gemeinsame Entwicklung des weiteren Netzausbaus Strom und Gas ist für die erfolgreiche sektorübergreifende Umsetzung der Energiewende unverzichtbar. Netzausbaugebiete und ähnliche Instrumente sind dagegen als Hemmnisse bei der Zielerreichung einzustufen und daher zu überwinden. Der weitere Netzausbau und die Schaffung von Anreizen für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Süden sind unverzichtbar für den Erhalt der einheitlichen Strompreiszone und für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende.
- m) Um eine verbesserte Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger bezogen auf den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen, müssen ausgewogene Möglichkeiten zur Partizipation sowohl in ländlichen Gebieten als auch in Städten sichergestellt werden. Hierbei sind u.a. sowohl Wege für eine bessere finanzielle Kompensation von Gemeinden und Bürgern als auch für die vereinfachte Umsetzung von dezentralen Energiekonzepten in Quartieren zu berücksichtigen.

- n) Die Dekarbonisierung des Wärmemarktes muss durch Fördermaßnahmen, aber auch durch ordnungsrechtliche Vorgaben beschleunigt werden. Dazu gehören ambitioniertere Anstrengungen bei der Gebäudesanierung und im Neubau.
- o) Um Fehlallokationen von Steuergeldern sowie der Finanzmittel der Eigentümerinnen und Eigentümer zu vermeiden, ist es erforderlich, dass alle vorgenommenen Maßnahmen bei der steuerlichen Förderung der energetischen Sanierung im Einklang mit dem Ziel eines weitgehend klimaneutralen Gebäudebestandes stehen.
- 3. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder teilen die Auffassung der Bundesregierung, dass insbesondere nachfolgende Maßnahmen zügig zu realisieren sind, um unverzüglich, spätestens mit Beginn des nächsten Jahres den stockenden Ausbau der Windenergie an Land wiederzubeleben. Sie bitten die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen,
- a) dass im Rahmen der Zulassung einer Windenergieanlage außerhalb eines Radius von 10 km um eine Flugsicherungsanlage eine Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht erforderlich ist und die Umstellung auf moderne Flächennavigationsverfahren grundlegend beschleunigt wird.
- b) die Bedenken der Landesluftfahrtbehörden zu dem Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen baldmöglichst ausgeräumt werden und die Regelung rechtskräftig werden kann,
- schnellstmöglich bundesweit im Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes einheitliche Anwendung entwickelt werden, die zur Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung beitragen.
- 4. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder halten zur Gewährleistung schneller, verlässlicher und rechtssicherer Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land folgende weitere Maßnahmen für erforderlich
- a) Die planerischen Spielräume für Windenergie dürfen nicht weiter eingeschränkt werden, um das Repowering an etablierten und geeigneten Bestandsstandorten zu ermöglichen.
- b) Für den Erhalt von Bürger- und Kommunalenergie als wichtigem Bestandteil einer gesellschaftlich verankerten Energiewende sollten die europarechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der De-minimis-Regelung genutzt und Bürgerenergieprojekte weitestmöglich, d. h. bis zu sechs Anlagen à drei MW (maximal 18 MW) von den Ausschreibungen freigestellt werden. Dabei ist auf tatsächlich schutzwürdige, lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften abzustellen.